

Merkblatt zum Antrag auf Erstattung der Versicherungsbeiträge durch das Amt für Jugend Böblingen

Sehr geehrte Tagespflegeperson,

gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII können Sie über die Tagespflegevereine beim Amt für Jugend Böblingen die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für folgende Versicherungsbeiträge beantragen:

- gesetzliche **Unfallversicherung**
- angemessene **Alterssicherung** (hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen)
- angemessene **Kranken- und Pflegeversicherung** (hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen)

Bitte beachten Sie, dass die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge nur auf Basis Ihrer Tätigkeit als Tagespflegeperson für **Betreuungen im Rahmen der öffentlichen Jugendhilfe** erstattet werden. Im Antrag wird daher abgefragt, welche Kinder Sie in Betreuung haben und in welcher Betreuungsform. Sollten Sie Kinder betreuen, die außerhalb unseres Landkreises wohnen, so prüft das Jugendamt mögliche Erstattungsansprüche gegenüber jenem Jugendamt (interne Abrechnung, die Sie als Tagespflegeperson nicht betrifft). Sollten Sie noch anderweitige Einkünfte haben, auf die ein KV-/ PV-Beitrag zu entrichten ist, so legen Sie bitte einen Bescheid der Kasse bei, in dem die Beiträge nach den jeweiligen Einkünften aufgliedert sind.

Auch wenn Sie nur einzelne Versicherungsbeiträge, z.B. nur die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung, erstattet bekommen möchten, können Sie einen entsprechenden Antrag stellen.

Der Antrag kann sowohl von selbständig Tätigen als auch angestellten Tagespflegepersonen gestellt werden. Hierfür gibt es jeweils verschiedene Antragsformulare.

Der Antrag muss jährlich neu gestellt werden. Der Antrag für das jeweilige Jahr sollte **bis spätestens 30.06.** gestellt sein.

Bitte melden Sie es unverzüglich und schriftlich an den zuständigen Tageselternverein, wenn Sie keine Tageskinder mehr betreuen oder keine der beantragten Versicherungsbeiträge mehr bezahlen.

Während des Bezugs von Leistungen können sich die Versicherungsbeiträge ändern. Das hierfür vorgesehene Formular „Änderungsmitteilung“ können Sie (im Gegensatz zum Antrag zu Jahresbeginn) direkt beim Amt für Jugend einreichen, da Ihre Pflegeerlaubnis nur 1 x jährlich vom Tagespflegeelternverein bestätigt werden muss.

Wichtige abweichende Hinweise für **selbständige Tagespflegepersonen** bezüglich **Kranken- und Pflegeversicherung**:

Für Selbständige setzt die Krankenkasse zunächst einen vorläufigen Beitrag fest, der sich an Ihren voraussichtlichen Einkünften bzw. den Einkünften des letzten Steuerbescheids orientiert. Demnach wissen Sie erst nach Erhalt Ihres Steuerbescheids (den Sie unbedingt bei Ihrer Krankenkasse einreichen müssen), welchen Beitrag Sie endgültig zahlen müssen. Hieraus folgt, dass das Amt für Jugend Ihre Beiträge ebenfalls zunächst nur vorläufig bewilligen kann und erst nach Einreichung des endgültigen Bescheids der Krankenkasse endgültig bewilligen kann.

- ⇒ Sie müssen also für jedes Kalenderjahr immer bis spätestens 30.06. zunächst einen vorläufigen Antrag stellen und später, nach Erhalt des endgültigen Beitragsfestsetzung der Krankenkasse, „nochmals“ einen endgültigen Antrag für jenes Jahr. Dies kreuzen Sie im Antragsformular für Selbständige entsprechend an.

Alle Änderungen, die zwischen der vorläufigen und endgültigen Festsetzung von der Krankenkasse erfolgen, müssen nicht zwingend mitgeteilt werden. Das Amt für Jugend kann nach der endgültigen Festsetzung der Krankenkasse die endgültige Bewilligung machen und die Verrechnung zwischen erstem und endgültigem Antrag erstellen.

Für die **Modelle TAKKI / TAKKI Plus** und die Erstattung der zweiten Hälfte der Sozialversicherungsbeiträge als Pauschale → siehe TAKKI-Informationen.

Der Betrag für die Kranken- und Pflegeversicherung und für die Alterssicherung wird monatlich ausbezahlt, der Betrag für die gesetzliche Unfallversicherung jährlich ein Mal.

Wichtige Hinweise zur Übermittlung von Daten

Gesetz zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz AltEinkG)

hier: Einführung eines Datenübermittlungsverfahrens nach § 10 Abs. 4b S. 4 Einkommensteuergesetz (EStG)

Der Gesetzgeber hat im Jahr 2016 ein neues Datenübermittlungsverfahren eingeführt. Mit diesem soll sichergestellt werden, dass steuerfrei geleistete Erstattungen und Zuschüsse zu Vorsorgeaufwendungen in der Einkommenssteuer richtig veranlagt werden. Rechtsgrundlage für dieses Verfahren ist das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 26.06.2013.

Maßgeblicher Inhalt ist, dass Behörden und andere öffentliche Stellen jährlich der zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) die zur Gewährung und Prüfung des Sonderausgabenabzugs nach § 10 EStG erforderlichen Daten nach amtlich vorgeschriebenen Datensätzen übermitteln müssen.

Dies betrifft alle Behörden, die einem Steuerpflichtigen für die von ihm geleisteten Beiträge im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2, 3, und 3a EStG steuerfreie Zuschüsse gewähren oder Vorsorgeaufwendungen im Sinne dieser Vorschrift erstatten.

Zu diesen meldepflichtigen Daten gehören Zuschüsse zur Altersvorsorge, zur Kranken- und Pflegeversicherung und Unfallversicherung, die im Rahmen Ihrer Tätigkeit als Tagespflegeperson berücksichtigt werden.

Zur Datenübermittlung benötigen wir Ihre Identifikationsnummer nach § 139 b AO (persönliche Steueridentifikationsnummer), die Sie bitte im Antragsformular angeben.

Die 11-stellige Nummer wurde Ihnen vom Bundeszentralamt für Steuern im Jahre 2008 übermittelt. Wenn Sie dieses Schreiben nicht mehr finden, können Sie die Zahlenkombination beispielsweise auf Ihrem letzten Steuerbescheid oder auf Ihrer letzten Lohnsteuerkarte ablesen.